

## Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

### zur Genehmigung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit im Kreis Höxter vom 22.06.2016

#### Aufgrund

- §§ 35 Abs. 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen
- § 4 Abs. 1 und 2 der EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen

wird die Impfung empfänglicher Tierarten gegen die Blauzungenkrankheit mit inaktivierten Impfstoffen gegen die Serotypen 4 und 8 für das gesamte Gebiet des Kreises Höxter genehmigt.

Der Tierhalter hat jede Impfung gegen die Blauzungenkrankheit innerhalb von 7 Tagen nach Durchführung im Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (Hi-Tier) durch den behandelnden Tierarzt unter Angabe

- a. der Registriernummer des Betriebes
- b. des Datums der Impfung
- c. des verwendeten Impfstoffs
- d. der Anzahl der geimpften Tiere bei Schafen und Ziegen bzw. der Ohrmarkennummern bei Rindern

eintragen zu lassen.

Diese Tierseuchenverordnung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Kreises Höxter, Abteilung Veterinärdienst und Lebensmittelüberwachung, Zimmer B 18, Moltkestraße 12, 37671 Höxter eingesehen werden.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverordnung kann beim Kreis Höxter, Moltkestraße 12, 37671 Höxter, innerhalb eines Monat nach dessen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch kann gem. § 3a Abs. 2 VwVfG auch in elektronischer Form unter der Mail-Adresse: [e.poststelle@kreis-hoexter.de](mailto:e.poststelle@kreis-hoexter.de) eingelegt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen.

Höxter, den 22.06.2016

gez. Friedhelm Spieker, Landrat

**Rechtsgrundlagen:**

EG-Blauzungenbekämpfung-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 2015 (BGBl. I S. 1098)

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602)

Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27. Februar 1996 (GV. NW. S. 104) jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung